



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

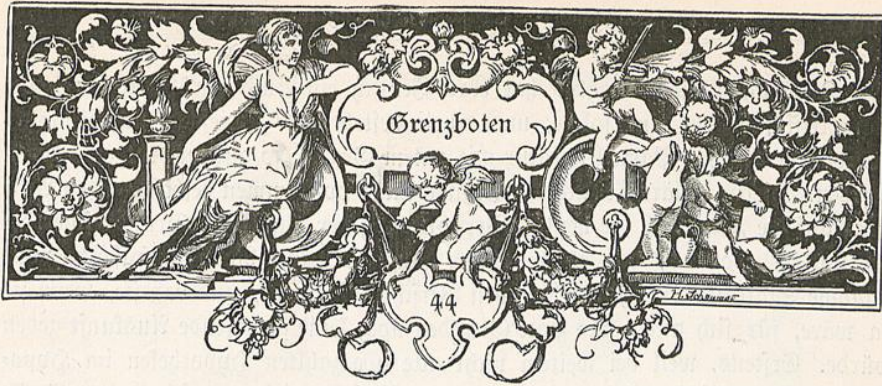
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

β: Die Zunahme der Grundverschuldung in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Zunahme der Grundverschuldung in Preußen



achdem das Königlich Preussische Statistische Bureau im Jahrgang 1898 seiner Zeitschrift über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl sogenannter „typischer“ Amtsgerichtsbezirke von 1883 bis 1896 auf Grund besondrer Erhebungen ein ziemlich umfangreiches Zahlenmaterial veröffentlicht hatte, sind in dem jüngst erschienenen zweiten Vierteljahrsheft des laufenden Jahrgangs derselben Zeitschrift die Hauptergebnisse der Statistik der Hypotheksbewegung im ganzen Staat für die Jahre 1895, 1896 und 1897 mit Rückblicken auf die Vorjahre bis 1886 zurück mitgeteilt worden. Diese Unterlagen für die Beurteilung der Lage der preussischen Landwirtschaft finden eine Ergänzung in der im ersten Vierteljahrsheft von 1899 vorliegenden Statistik der Zwangsversteigerungen in den Jahren 1886 bis 1896 und des Besitzwechsels land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897.

Leider steht der sachliche Wert dieser ganzen Statistik in keinem richtigen Verhältnis zu ihrem papiernen Umfange, wenigstens für den, der auf die Frage, ob die preussische Landwirtschaft in einem Überschuldungsnotstande ist oder nicht, eine sogenannte „zahlenmäßige,“ ja überhaupt eine bestimmte Antwort erwartet. Während die Subhastationsstatistik fortlaufend abnehmende Zahlen aufweist und sonach gegen einen wirklichen Notstand unzweideutig Zeugnis ablegt, d. h. gegen einen solchen, worin der Staat im Interesse der Allgemeinheit auf allgemeine Kosten besondere Unterstützungen zu leisten verpflichtet wäre, zeigt die Statistik der Hypotheksbewegung fortlaufend zunehmende Zahlen, die unter Umständen als Notstandszeichen gedeutet werden könnten. Aber über das Vorhandensein dieser Umstände läßt uns leider die Statistik im unklaren.

Zu Anfang dieses Jahres hat Karl Zentsch ein Buch veröffentlicht: „Die Agrarkrisis, besteht eine solche, und worin besteht sie?“ Dieses Buch ist bisher von der agrarischen Parteilitteratur mit gutem Grunde so gut wie totgeschwiegen worden. Hierin erklärt Zentsch den Mangel einer vollkommen befriedigenden Antwort auf die Frage, ob die heutige Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer bedenklich sei, daraus, daß es keine das ganze Deutsche Reich umfassende vollständige Statistik der hypothekarischen Verschuldung gebe, und daß sie, wenn sie da wäre, für sich allein aus zwei Gründen noch keine genügende Auskunft geben würde. Erstens, weil bei weitem nicht alle abgezahlten Hypotheken im Hypothekenbuche gelöscht würden, zweitens, weil sehr viele „verschuldete“ Gutbesitzer weit mehr Kapitalvermögen als Schulden auf ihrem Gute hätten. Anstatt die Schulden abzuführen, die sie bei der Landschaft mit $3\frac{1}{2}$ bis 4 Prozent, einschließlich der Tilgungsquote, verzinßen, liehen sie lieber selbst zu fünf Prozent auf Hypotheken aus oder legten ihre Ersparnisse in sieben- und mehrprozentigen Aktien an. Aber sogar wenn man von dem in der Hand der Landwirte liegenden sogenannten „mobilen“ Kapital ganz absieht und annimmt, daß sich die durch die schon abgezahlten aber noch nicht gelöschten Schulden veranlaßten Fehler der einzelnen Jahre, wie das preußische Statistische Amt sagt, im Laufe der Zeit allmählich ausgleichen, was keineswegs so ganz feststeht, so hilft uns die ganze Verschuldungsstatistik in dieser Frage wenig, vor allem deshalb, weil wir den Wert der beliebigen Grundstücke nicht kennen. Die bei den Erhebungen von 1883 und 1896 in den „typischen“ Amtsgerichtsbezirken gemachten Versuche genügen nicht einmal für diese Bezirke vollständig, viel weniger lassen sich danach der Grundwert und der Grundschuldenstand in ganz Preußen auch nur in ein annähernd richtiges Verhältnis bringen. Zu der zuletzt veröffentlichten Statistik der Hypothekenbewegung von 1886 bis 1897 bemerkt das königliche Statistische Bureau selbst: „Ein sicheres Urteil über die Bedeutung der Hypothekenbewegung in Stadt und Land, sowie in den einzelnen Landesteilen wäre freilich nur zu gewinnen, wenn zugleich auch die Bewegung der Immobilierwerte von Jahr zu Jahr ermittelt und zur Vergleichung gestellt würde. Daran aber ist aus naheliegenden Gründen nicht zu denken.“ Wir werden darauf noch kurz zurückkommen. Zunächst wollen wir auf die Zahlen über die Hypothekenbewegung von 1886 bis 1897 in Stadt und Land einen Blick werfen.

In dieser Statistik, die nach den vierzehn preußischen Oberlandesgerichtsbezirken — einschließlich des kleinen preußischen Anteils am Oberlandesgerichtsbezirk Sena — aufgestellt worden ist, werden nicht ländliche, d. h. landwirtschaftlich benutzte und städtische Grundstücke, auch nicht Grundstücke in Land- und Stadtgemeinden unterschieden, sondern städtische und ländliche „Bezirke,“ wobei zu den städtischen auch alle Landgemeinden und Gutsbezirke mit „städtischem Wesen“ gerechnet sind.

Im preußischen Staate sind nun in den städtischen Bezirken nachgewiesen worden:

	Eintragungen	Lösungen	Mehreintragungen	Lösungen in Proz. der Eintragungen
	— in Millionen Mark —			
1886	1004,81	570,52	+ 434,29	56,8
1887	1128,05	561,27	+ 566,78	49,8
1888	1346,61	624,41	+ 722,20	46,4
1889	1484,59	670,01	+ 814,58	45,1
1890	1380,36	670,59	+ 709,77	48,6
1891	1445,26	685,87	+ 759,39	47,5
1892	1486,57	736,09	+ 750,48	49,5
1893	1456,55	771,38	+ 685,17	53,0
1894	1611,84	868,43	+ 743,44	53,9
1895	1676,64	991,32	+ 685,32	59,3
1896	1643,53	892,26	+ 751,27	54,3
1897	1799,17	877,83	+ 921,24	48,8
1886—1897	17463,97	8920,05	+ 8543,92	51,0

Im ganzen hat also in den städtischen Bezirken in diesen zwölf Jahren der Überschuß der neu eingetragenen Hypothekenschulden über die gelöschten, das heißt also die Zunahme der Grundverschuldung, über $8\frac{1}{2}$ Milliarden Mark betragen. Nach Prozenten berechnet waren die Lösungen in der zweiten Hälfte der Periode größer als in der ersten, was vielleicht als ein günstiges Zeichen der Entwicklung gedeutet werden könnte. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß schon im Jahre 1886 der Schuldenstand ein Mehrfaches des seitdem bis 1897 neu eingetragenen Zuwachses betragen haben wird, und außerdem eine Anzahl von Milliarden auf das freie unbelastete Eigentum an städtischem Grund und Boden gerechnet werden muß, so gewinnt man eine annähernde Vorstellung von der sehr beträchtlichen Rolle, die der Wert des städtischen Grundbesitzes im Rationalvermögen spielt, und wird einsehen, daß es sich sehr wohl der Mühe verlohnt, den Gegenstand von Amts wegen statistisch eingehender zu behandeln, als das bisher in Preußen geschehen ist. Mit Recht macht das königliche Statistische Bureau darauf aufmerksam, daß die Zunahme der Grundverschuldung in den Städten schon deshalb nach einem ganz andern Maßstabe gemessen werden müsse als auf dem Lande, weil „hier nicht in dem Maße wie in den Städten durch Bebauung usw. neue, beleihungsfähige Werte entstehen, in manchen Landesteilen vielmehr häufiger mit einem Rückgange als mit einer Steigerung der ländlichen Bodenwerte gerechnet werden muß.“ Thatsächlich brauchen die $8\frac{1}{2}$ Milliarden Hypothekenschulden, die von 1886 bis 1897 über die Lösungen hinaus neu eingetragen sind, keine Mehrbelastung im Verhältnis zum Wert der beliebigen städtischen Grundstücke zu bedeuten, wahrscheinlich bedeuten sie eine solche zur Zeit auch wirklich

nicht. Die besonders günstige Lage von Handel und Gewerbe spricht dafür. Und auch für die Zukunft wird man aus der 1897 nachgewiesenen starken Zunahme der absoluten Verschuldung in den Städten nicht ohne weiteres Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Hypothekenskapitalien herleiten können, da im allgemeinen beim Kauf und bei der Beleihung städtischer Grundstücke, selbst wenn es sich um Spekulationen mit noch zu bebauendem Gelände handelt, eine Berechnung des Ertragswerts der zu errichtenden, umzubauenden oder bestehenden Gebäude und sonstigen Anlagen zu Grunde gelegt wird, wofür der Stand der Mieten einen viel sichreren Anhalt giebt, als er für die Berechnung des Ertragswerts ländlicher Grundstücke zur Verfügung steht. Wir können hier nicht näher auf die städtische Verschuldungsfrage eingehen, namentlich nicht auf den vielleicht berechtigten Wunsch, daß auch in den Bezirken mit „städtischem Wesen“ jeder Hausvater mit den Seinen allein im eignen unverschuldeten Hause sitze. Nur eine Bemerkung sei noch erlaubt: die staatliche, kommunale und sonstige gemeinnützige Fürsorge für billigere und bessere Wohnungen, namentlich auch die Aufwendung größerer Kapitalien in gemeinnütziger Form zur Errichtung von Arbeiter-, Beamten- und dergleichen Wohnungen hat auf die hochverschuldeten Grundbesitzer und ihre Hypothekengläubiger gar keine Rücksicht zu nehmen. Die Herren fangen zwar jetzt an, auch ihrerseits über Notstand zu schreien, aber gerade von ihrem Standpunkt aus ohne jedes Recht. Es besteht kein Notstand im Sinne dieser städtischen Agrarier, und es steht auch keiner in Aussicht. Selbst wenn in den nächsten Jahren einige Milliarden gemeinnützig für die Wohnungsreform in den preussischen Städten verwandt würden, würde das noch keinen Hypothekennotstand herbeiführen.

Was die zur Zeit sehr viel mehr diskutierte Frage der Grundverschuldung in den ländlichen Bezirken betrifft, so unterscheiden sich, wie die nachstehende Übersicht lehrt, die für sie von der Statistik ermittelten Zahlen, man möchte fast sagen, auffallend von den städtischen. Es sind nämlich in den ländlichen Bezirken nachgewiesen worden:

	Eintragungen	Lösungen	Mehreintragungen	Lösungen in Proz. der Eintragungen
	— in Millionen Mark —			
1886	624,16	491,00	+ 133,16	78,7
1887	567,62	479,59	+ 88,03	84,5
1888	578,91	462,10	+ 116,81	79,8
1889	651,93	472,80	+ 179,13	72,5
1890	621,64	465,27	+ 159,37	74,8
1891	641,81	435,16	+ 206,65	67,8
1892	670,11	461,43	+ 208,68	68,9
1893	688,23	459,94	+ 228,29	66,8
1894	694,97	457,69	+ 237,28	65,9
1895	752,02	487,41	+ 264,61	64,8
1896	783,31	505,81	+ 277,50	64,6
1897	812,72	491,66	+ 321,06	60,5
1886—1897	8087,43	5669,85	+ 2417,58	70,1

Es hat also in allen ländlichen Bezirken Preußens in diesen zwölf Jahren die Zunahme der hypothekarischen Verschuldung nicht ganz $2\frac{1}{2}$ Milliarden betragen, d. h. etwa ein Viertel der Zunahme in den Städten. Die Prozente der Löschungen im Verhältnis zu den Eintragungen sind in der zweiten Hälfte der Periode ausgesprochen niedriger als in der ersten und zeigen mit einigen Schwankungen in der ganzen Periode einen Rückgang von 78,7 auf 60,5. Diese Bewegung der Lösungsprozente könnte im Gegensatz zu den städtischen Zahlen als ungünstig betrachtet werden, dagegen ist das Verhältnis der Löschungen zu den Eintragungen durchweg sehr viel günstiger als in den Städten. Das entspricht der Natur der Sache, denn erstens ist als sicher anzunehmen, daß, wie schon oben mit den Worten des Statistischen Büreaus angedeutet worden ist, auf dem Lande auch nicht annähernd eine gleiche Wert-erhöhung der beliebigen Grundstücke der Mehrbelastung gegenübersteht wie in den Städten, weder überhaupt noch vollends in der hier besprochenen Periode; und zweitens würde wohl im allgemeinen ein Verhältnis der Verschuldung zum Wert der Grundstücke, wie es in den Städten noch ganz unbedenklich zulässig erscheint, auf dem Lande als im höchsten Grade bedenklich, ja als vernichtend betrachtet werden müssen. Sicher ist am Anfang wie am Ende der Beobachtungsperiode der Verschuldungsstand auf dem Lande im Verhältnis zum Grundwert sehr viel niedriger gewesen als in den Städten, ohne daß er deshalb günstiger gewesen zu sein braucht.

Die 1883 und 1896 veranstalteten Erhebungen über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl als „typisch“ ausgewählter Gemeinden haben den Stand der gesamten hypothekarischen Belastung festzustellen gesucht und ihn mit dem Grundsteuerreinertrage als einem angeblichen Merkmal des Ertragswerts in Vergleich gestellt. Dieser Grundsteuerreinertrag ist für Altpreußen auf Grund eines Gesetzes von 1861 zum Zweck der Grundsteuerregulierung ermittelt und seitdem nicht revidiert worden. In den neuen Provinzen hat die Ermittlung später stattgefunden. Für einen gleichmäßigen Ausdruck des wirklichen Reinertrags von Grund und Boden — Gebäude sowie lebendes und totes Inventar der Wirtschaften werden davon gar nicht berührt — konnte der Grundsteuerreinertrag zu keiner Zeit gelten, im Laufe der Zeit ist er natürlich erst recht dazu untauglich geworden. Anfang der achtziger Jahre hat man für etwa 22000 Grundstücke den Kaufpreis ermittelt und dabei gefunden, daß im Durchschnitt dieser Fälle je eine Mark Grundsteuerreinertrag mit 63,3 Mark bezahlt worden war. Das dreiundsechzigfache des Grundsteuerreinertrags würde also den Verkaufswert der Grundstücke repräsentiert haben. Es liegt auf der Hand, daß dieser für eine Anzahl von Grundstücken für einen bestimmten Zeitraum berechnete zufällige Durchschnitt als dauerndes Merkmal für den Verkaufswert sehr wenig brauchbar ist, und man kann nur wünschen, daß in Zukunft, wenn nun einmal eine unmittelbare Schätzung des Werts nicht möglich ist, die Verschuldung lieber auf die Fläche

(für den Hektar) berechnet wird, als nach dem leidigen Grundsteuerreinertrage. Man erregt dann wenigstens nicht den Glauben, als ob die Schulden in ein brauchbares Verhältnis zum Wert gebracht worden wären. Ohne auf diese Fragen der statistischen Technik weiter einzugehn, teilen wir das Hauptresultat der Erhebungen von 1883 und 1896 nach der Darstellung des Generalsekretärs des Deutschen Landwirtschaftsrats Dr. Dade,^{*)} also eines nichts weniger als antiagrarischen Gewährsmanns, kurz mit. Danach kommen auf eine Mark Grundsteuerreinertrag bei den in allen typischen Amtsgerichtsbezirken von der Erhebung erfaßten

	Grundschulden	
	1883	1896
Fideikommiß- und Stiftungsgütern	6,77 Mark	7,04 Mark
andern größern Gütern	28,13 „	33,38 „
mittelbäuerlichen Wirtschaften	18,02 „	24,81 „
kleinbäuerlichen Wirtschaften	18,72 „	29,03 „
Zwergwirtschaften	46,06 „	55,17 „
zusammen	23,59 „	29,24 „

Für den Stand von 1896 sind außerdem noch folgende Berechnungen besonders lehrreich. Es waren von je 100 der

von der Erhebung erfaßten	grund- schulden frei	bis zum	zum 30- bis	zum 60- und
		30fachen	60fachen	mehrfachen
Grundsteuerreinertrag verschuldet				
2289 größern Güter	16,42	43,90	28,84	10,84
10059 mittelbäuerlichen Wirtschaften	30,38	41,78	21,74	6,10
17847 kleinbäuerlichen Wirtschaften	33,40	33,73	21,64	11,23
96253 Zwergwirtschaften	50,81	9,07	9,93	30,19

Hinsichtlich der letzten Zahlen ist zunächst daran zu erinnern, daß da der Grundsteuerreinertrag nicht den Wert der Gebäude und des Inventars berücksichtigt, dieser aber bei den kleinern Besitzungen verhältnismäßig viel mehr für den Wert des ganzen Anwesens ins Gewicht fällt als bei den größern, die Verschuldungszahlen der Zwergwirtschaften und Kleinbauern nicht so ungünstig sind, wie sie aussehen. Die 30,9 Prozent Zwergwirtschaften, bei denen auf eine Mark Grundsteuerreinertrag sechzig und mehr Mark Grundschulden kommen, brauchen deshalb noch lange nicht über die Hälfte ihres Verkaufswerts verschuldet zu sein. Wird doch sogar bei großen Gütern häufig auf die Gebäude weit mehr als die Hälfte des ganzen Verkaufswerts gerechnet.

Das Königliche Statistische Bureau bemerkt zu dem Schuldenstand überhaupt: „daß die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen keine auch nur annähernd gleichartige ist, sondern daß bei ihr gesunde, erträgliche und ungesunde Zustände in der mannigfaltigsten Weise miteinander abwechseln,“

^{*)} Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat, 1899, Nr. 6—8.

womit freilich sehr wenig und noch weniger neues gesagt ist. Wichtiger ist schon die amtliche Feststellung, daß sich „ein starkes Ansteigen der Verschuldung in allen Bezirken und Besitzklassen“ gezeigt hat. Ganz besonders wichtig aber erscheint uns die von Dr. Dade mit Recht stark hervorgehobene Erscheinung, daß sich die Bauern augenscheinlich beeilt haben, im Schuldenmachen den Großlandwirten nachzukommen. Dr. Dade gelangt dadurch zu der für den Geschmack der agrarischen Bauernretter neupreußischer Schule wunderhübschen Formel: „das Entschuldungsproblem des ländlichen Grundbesitzes scheint hiernach seinen Schwerpunkt nicht allein beim Großgrundbesitz, sondern in ebenso hohem und vielleicht noch stärkerem Grade beim Mittel- und Kleinbesitz zu haben.“

Die zunehmende Verschuldung des Bauernstandes verdient auch an dieser Stelle noch eine besondere Betrachtung. Buchenberger schrieb vor zwei Jahren in seinen „Grundzügen der Agrarpolitik“ über das Schuldenmachen der Bauern folgendes: „Die erzieherische Wirkung des Abzahlungszwangs, die den Amortisationsdarlehn anhaftet, ist gerade auch gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung nicht hoch genug anzuschlagen; denn letztere huldigt im Gebiet geldlicher Verpflichtungen vielfach dem Grundsatz einer weitgehenden Ungebundenheit, verstößt gern auch in günstigen Jahren gegen die Rückzahlungspflicht zu Gunsten anderweiter Verwendungsmöglichkeiten von verfügbaren Überschüssen (Landankäufen!) und leidet dann in ungünstigen Jahren unter dem Druck der unvermindert gebliebenen Schuldenlast um so empfindlicher.“ Wenn dieses Urteil über die bäuerliche Kreditwirtschaft für den Süden und Westen Deutschlands, so weit dort die durch die Naturalteilung im Erbfall begünstigte übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes vorherrscht, wohl berechtigt sein mag, so ist es für die bäuerliche Bevölkerung östlich von der Elbe im allgemeinen entschieden unberechtigt, wenigstens soweit es sich um die Zeit etwa vor den letzten zehn Jahren handelt. Die altpreußischen Bauern haben noch heute, Gott sei Dank, vielfach und hatten bis in die achtziger Jahre hinein fast ausnahmslos eine ganz ausgesprochene Scheu vor dem Schuldenmachen. Überschüsse der guten Jahre wurden gewissenhaft zur Tilgung der Restkaufgelder und Erbabsindungen verwandt, und in schlechten Jahren konnte man sich dann um so leichter nach der Decke strecken. Manchmal wurden verständige Meliorationen unterlassen infolge dieser Schuldenfurcht. Man schämte sich des Kreditbedürfnisses so sehr, daß man es, wenn es dringend wurde, lieber beim verschwiegenen Juden befriedigte, selbst wenn man ihn einen Halsabschneider nannte, als in anderer Weise. Aber im allgemeinen hat die Scheu vor Schulden unsern Bauernstand zu einer gesunden, vorsichtigen Wirtschaft veranlaßt und namentlich auch bei Käufen oder Gutsübernahmen in der Familie das richtige Verhältnis zwischen Anzahlung und Restkaufgeld gewährleistet. Dabei haben es unsre Bauern im großen und ganzen sehr wohl verstanden, ihren Betrieb zu vervollkommen und es auch häufig fertig gebracht, weit über das Bedürfnis hinaus Wohn- und Wirtschaftsgebäude kostspielig neu zu bauen. Die Zungen fingen mit

Schulden an, und die Alten hatten Geld liegen — das war die echte altpreußische Bauernregel, die durch die Ausnahmen und ihre übliche Beurteilung glänzend bestätigt wurde. Die Leute kauften die Güter nicht, um beim Verkauf Kapitalgewinn zu machen, sondern um für sich eine sichere und fortschreitend bessere Existenz und Arbeitsgelegenheit zu haben und ihren Kindern zur Erreichung desselben Ziels neben der ordentlichen Erziehung ein möglichst ansehnliches Erbteil hinterlassen zu können. Sie erhielten die Güter in der Familie ohne gesetzlichen Zwang. Sie wollten für ihre Kinder möglichst gleichmäßig sorgen, auch wenn der liebe Gott sie reich damit gesegnet hatte. Kronprinzen kannten sie nicht, weder erstgeborene noch jüngstgeborene. Die altpreußischen Bauern haben sich seit vielen Geschlechtern in der Kreditwirtschaft von den Rittergutsbesitzern unterschieden. Bei diesen ist die hohe und dauernde Verschuldung ebenso seit alter Zeit die Regel, wie der Güterkauf zum Wiederverkauf üblich ist.

Aber seit der Mitte der achtziger Jahre ist unsern Bauern unablässig vorgepredigt worden, daß sie gar nicht mehr imstande wären, ohne fremde, d. h. staatliche Hilfe weiter und ohne Zwang vernünftig zu wirtschaften. In der besten Absicht zunächst und an sich mit Recht empfahl man ihnen, nur unkündbare Grundschulden aufzunehmen und die Abzahlung in der Form der Zwangsamortisation als die allein mögliche und verständige Tilgungsweise zu betrachten. Der Rückgang des Zinsfußes kam dazu, und seine die alte Scheu vor Schulden abschwächende Wirkung wurde verstärkt durch die Lehre, der Landwirtschaft stehe der allerbilligste Kredit von Rechts wegen zu, und durch die Anerkennung dieser Lehre von Staats wegen. Der Bund der Landwirte, die Landwirtschaftskammern, die Wanderlehrer und die Staatsbehörden selbst haben seit zehn Jahren das Menschenmögliche gethan, unsre Bauern der Schulden scheu zu entwöhnen und sie auf die Höhe der Kreditwirtschaft unsrer Rittergutsbesitzer zu bringen.

Daß die Wirkung davon jetzt in der Verschuldungsstatistik zum Vorschein kommt, ist leicht begreiflich, und der Versuch, die Zunahme der Bauernschulden allein dem durch die niedrigen Körnerpreise und höheren Arbeitslöhne angeblich verursachten dauernden Notstand der Landwirtschaft oder dem bestehenden Erbrecht zuzuschreiben, ist auf das allerentschiedenste zurückzuweisen. Die Unkündbarkeit und Zwangsamortisation vermag unsre alte selbständige, vernünftige, vorsichtige bäuerliche Kreditwirtschaft nicht zu ersetzen. Und noch weniger thut das der niedrige Zinsfuß. Raubt man den Bauern das bisher stark ausgeprägte Gefühl der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit im Kampfe ums Dasein und ums Vorwärtskommen, so vermag sie keine Staatsunterstützung durch billiges Geld und kein Zwang durch Verschuldungsgrenze und Auerbenrecht vor dem Verfall zu retten. Die bisherige doktrinaire Bauernretterpolitik hat unzweifelhaft einen großen Teil der Schuld an der Zunahme

der Bauernschulden, und sie wird jetzt natürlich in dem, was sie selbst angeordnet hat, den Grund zu immer weitern schädlichen Experimenten sehen. Und sie wird leider wohl auch den Staat unter Herrn von Miquels Leitung bereit finden, die Kurpfuscheri fortzusetzen, bis der Notstand wirklich da ist. Dann werden unsre altpreussischen Bauern vielleicht reif sein für die Agrarreform, die Herrn von Miquel vorzuschweben scheint, und die in Wirklichkeit nichts anderes sein würde, als die Reaktion hinter die Bauernemanzipation der Stein-Hardenbergischen Gesetze zurück.

Es wird sehr interessant werden, zu erfahren, was die von der Regierung vertrauensvoll in die Hand der mehr oder weniger ganz auf dem Standpunkt des extremen Agrariertums stehenden Landwirtschaftskammern gelegte Produktionsstatistik über die Reinerträge und damit über den Wert des landwirtschaftlichen Grund und Bodens an den Tag zu bringen für zweckdienlich halten wird. Vielleicht wird dabei der Grundwert so niedrig herauskommen, daß die von Herrn Dr. Dade schätzungsweise gefundene Gesamthöhe der Grundverschuldung des gesamten ländlichen Privatbesitzes in Preußen mit etwa $9\frac{1}{2}$ Milliarden Mark als ungeheuer bedenklich erscheint, aber zugleich die ganze agrarische Verschuldungsstatistik so unnatürlich, daß sich der Staat endlich von der Notwendigkeit, Klarheit in dieser Frage zu schaffen, überzeugt.

Die Grundverschuldung sämtlicher 1896 von der Erhebung erfaßten 56 Amtsgerichtsbezirke stellte sich nämlich auf 586313155 Mark. Wollte man, sagt Dr. Dade, annehmen, daß die Verschuldung des gesamten ländlichen Privatbesitzes in demselben Verhältnis zur Fläche stünde, wie die ermittelte Verschuldung dieser 56 Amtsgerichtsbezirke, so würde sich die Grundverschuldung des ländlichen Privatbesitzes in Preußen 1896 auf etwa 9440000000 Mark belaufen. Das wäre aber nur eine Milliarde mehr als die Zunahme der Grundschulden in den Städten von 1886 bis 1897. Bedeuten die neun Milliarden ländliche Schulden eine Überschuldung, auch nur etwa bis zur Hälfte des Werts, so müßte man den Wert des städtischen Grundbesitzes schließlich bedeutend höher veranschlagen als den des ländlichen. Ob das den Agrariern in den Kram passen würde? Möglich ist es schon, aber Unsinn wäre auf alle Fälle.

Kürzlich sind in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern,“ die als Archiv des Königlich preussischen Landesökonomikollegiums vom Ministerialdirektor Dr. Thiel herausgegeben werden, Untersuchungen über den Einfluß der Verschuldung ländlicher Besitztümer auf ihre Bewirtschaftung (von Dr. Brase) veröffentlicht worden. Es soll damit eine Lanze für die „Bestrebungen, die Gutsbesitzer zu entschulden und die fernere Verschuldung durch entsprechende Erbgesetze oder Festsetzung einer Verschuldungsgrenze zu verhüten“ gebrochen werden, indem die angeblich verbreitete Meinung zu widerlegen versucht wird, die „Schuldenfreiheit sei eine Verführung zur Faulheit und schlechten Wirt-

schaft," und der „Fortschritt der nationalen Kultur sei nur gesichert, wenn der Stachel des Kampfes um die Existenz immer fühlbar bleibe.“ Dem gegenüber will der Verfasser untersuchen, „wie sich denn diese Verhältnisse in Wirklichkeit stellen, ob die Wirtschaftsweise mehr verschlechtert wird durch exzessiven Schulden-
druck oder durch absolute Schuldenfreiheit, ob ein gewisses Maß von Verschuldung erforderlich ist, damit die Gutsbesitzer tüchtig wirtschaften, fleißig und vorwärtstrebend bleiben.“ Diese Aufgabe ist so ungeschickt wie möglich gestellt, und ihre versuchte Lösung rennt natürlich nur offene Türen ein. Werden schädlichen Einfluß eines „exzessiven Schuldendrucks“ auf die Wirtschaft leugnet, ist ein Narr, und ihn durch „statistische Erhebungen,“ wie sie hier geboten werden, widerlegen zu wollen, hat gar keinen Sinn. Es ist aber bezeichnend, daß so etwas in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ gedruckt wird: der ganze agrargouvernementale Feldzug zur Entschuldung der Landwirtschaft, wie er jetzt im Gange ist, hat eben keinen Sinn. Dr. Brase kann sich selbst der Wahrheit, die wir in den Grenzboten wiederholt vertreten haben, gar nicht entziehen. Er sagt am Schluß ausdrücklich: „Die Besitzungen sind alle mehr oder weniger weit über ihren realen Wert bezahlt worden. Die Kaufpreise stehn vielfach in gar keinem Verhältnis zum wahren Ertragswert des Gutes. Hierin erblicke ich das wesentlichste und schwerwiegendste Moment. Der Landwirt rechnet mit fingierten Zahlen und soll Kapitalien verzinsen, die als vergessen angesehen werden sollten.“ Er führt auch selbst an, „daß solche Ankäufe in der neusten Zeit wiederkehren“ — und doch sollten die unsinnigen Überzahlungen, zu denen die landwirtschaftliche Spekulation immer noch geneigt ist, einfach „vergessen“ werden? Wer Schulden macht, muß sie bezahlen, nicht vergessen. Das gilt auch für den Landwirt. Leider denken aber sehr viele beim Gutskauf und bei der Gutsübernahme daran fast gar nicht mehr.

ß



Allerhand Rüstzeug und Waffen des Strafrichters

Von Otto Hagen

(Schluß)



en Löwenanteil an der Tätigkeit des Strafrichters nimmt natürlich der eigentliche Kampf mit dem Verbrecher in Anspruch, uralt, so lange es überhaupt eine menschliche Gesellschaft und ein Recht giebt. Die Mittel, mit denen dieser Kampf geführt wird, ändern sich mit den Fortschritten des Verkehrs und der gesellschaftlichen Befittung und Gewöhnung genau ebenso,